

## **SATZUNG**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Marktoberdorf**

#### **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Marktoberdorf einschließlich der Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen, insbesondere die Brücken und zu den Straßen gehörenden Schutzzäune und Geländer.

#### **§ 2**

##### **Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Die Benutzer haben sich im Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich im Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung so zu verhalten, dass diese Bereiche und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen der Satzung genutzt werden.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Marktoberdorf, soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Gemeingebrauch ist die für jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

**§ 4**

**Erlaubnis**

- (1) Liegen die Voraussetzungen für die Erlaubnis vor, wird sie auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, zum Schutz des Stadtbildes, im Interesse der Abfallvermeidung, Schutz der Allgemeinheit oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Marktoberdorf unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt für:
  1. den auf Dauer ausgerichteten Verkauf von Waren aller Art (wie z. B. Zigarettenautomaten, Warenautomaten, Bilderautomaten usw.) außerhalb dafür vorgesehener ortsfester Einrichtungen oder außerhalb von genehmigten Veranstaltungen
  2. nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z. B. Handzettelverteilen, Luftballone, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und vergleichbare Tatbestände
  3. Werbebanner im Luftraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen
  4. das Aufstellen mobiler Werbeelemente, die sich nicht am Ort der Leistung befinden
  5. das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen
  6. das Betteln in jeglicher Form
  7. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
  8. das Aufstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern zum Zwecke der Werbung
  9. das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparente und Fahnen im Geltungsbereich, unberührt bleiben die Regelungen der Plakatierverordnung
  10. die Benutzung von Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräten sowie Verstärkern ist verboten, hierunter fallen auch Anlagen in Kraftfahrzeugen, die über Zimmerlautstärke betrieben werden.

**§ 5**

**Sharing Angebote**

Sharing Angebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, sind, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, erlaubnispflichtig.

**§ 6**

**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
1. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  2. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt werden kann
  4. wenn durch die Sondernutzung jugendgefährdende, anstößige, verfassungsfeindliche oder rassistische Inhalte vermittelt werden sollen,
  5. für das Lagern und Nächtigen außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellplätze
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
  2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird
  3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen
  4. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird
  5. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können
  6. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone (Zeichen 242 StVO) und verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche (gem. § 45 Abs. 1 d StVO).
- (3) Für den Widerruf der Erlaubnis gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 7**

**Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Im Antrag, welcher zwei Wochen vorher bei der Stadt Marktoberdorf gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort und gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Ergänzt werden muss der Antrag mit den vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers.
- (2) Die Stadt Marktoberdorf kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

**§ 8**

**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, sofern dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke und Eingangstüren
2. Fahrradschutzstangen, Fahrradständer
3. Werbevorrichtungen, die in einer Höhe von mindestens 3 m über der Wegoberfläche bis zu 1 m in den Lichtraum von Gehwegen hineinragen
4. angemeldete Konzerte, Veranstaltungen
5. andere Musikdarbietungen sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, wenn diese bei der Stadt Marktoberdorf angezeigt wurden
6. kirchliche, historische sowie Brauchtumsveranstaltungen

**§ 9**

**Einschränkungen der Sondernutzungen**

Die nach § 8 erlaubnisfreien und nach § 4 erteilten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange der Stadt Marktoberdorf oder des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

**§ 10**

**Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen und den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die Stadt Marktoberdorf kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt wurde oder versagt wird.

**§ 11**

**Haftung**

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage (Gegenstand der Sondernutzung) nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten (Kontrolle, Instandhaltung). Er haftet für alle Schäden die daraus entstehen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper oder zugehörige Anlagen beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche oder Sache unverzüglich wieder verkehrssicher zu machen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen den früheren Zustand wiederherzustellen. Eventuelle Beschädigungen sind der Stadt Marktoberdorf unaufgefordert durch den Verpflichteten schriftlich mitzuteilen. Der Verpflichtete haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistungsvorschriften der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

- (3) Der Stadt Marktoberdorf ist schriftlich anzuzeigen, wann die Instandsetzung abgeschlossen ist.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Marktoberdorf aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12**

### **Sondernutzung ohne Erlaubnis**

Die Stadt Marktoberdorf ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung auf Kosten des Verpflichteten anzuordnen oder die Entfernung auf dessen Kosten zu veranlassen.

## **§ 13**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme**

- (1) Die Stadt Marktoberdorf kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt Marktoberdorf die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Im Übrigen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Art.18a BayStrWG.

## **§ 14**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 5 Euro bis 500 Euro erhoben. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 15**

### **Kostenersatz**

Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungskosten nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu erheben.

## **§ 16**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist
  - b) dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung ausübt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 18**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.
- (3) Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 19**

### **Pflichten der Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Marktoberdorf alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen

geeignete Unterlagen vorzulegen.

- (2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Benutzer des Gemeingebrauchs Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich zu beseitigen; gleichzeitig ist der ursprüngliche Zustand des Grundstückes wieder herzustellen. Kommt der Verpflichtete damit in Verzug, so ist die Stadt nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Beseitigung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.

## **§ 20**

### **Ausnahmen**

- (1) Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Wartehäuschen können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

- § 2 Abs. 1 und 2
- § 4 Abs. 2
- § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 10
- § 5
- § 8

verstößt.

## **§ 22**

### **Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungserlaubnisse. Widerruflich erteilte Erlaubnisse sind zu widerrufen und dieser Satzung anzupassen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Stadt Marktoberdorf, 24.10.2022



Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister





Anlage zu § 14 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Marktoberdorf

(Sondernutzungssatzung)

**Vorbemerkungen:**

**Für Sondernutzungen, die im nachstehenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Rahmengebühr von 10 Euro bis 500 Euro erhoben.**

<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>
1	Baustelleneinrichtung, Lagerplätze	pro Woche	Euro 50,00-500,00
2	Verkaufs- und Informations- stände gewerblicher Art	täglich	Euro 20,00
3	Informationsstände sonstiger Art	täglich	Euro 10,00
4	Schächte aller Art (z.B. Keller-, Licht-, und Luftschächte)	einmalig	Euro 25,00-200,00